

Betriebssatzung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs

(Stand 16.12.2020)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 01.10.2015, 20.10.2016, 30.03.2017 sowie 17.12.2020 aufgrund der Bestimmungen des § 75 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs bestehen unter anderem aus dem Sportzentrum Telfs samt dazugehörigen Anlagen, dem Rathaussaal Telfs, einer Tiefgarage im Sport- und Bundesschulzentrum, einer Tiefgarage beim Gemeindeamt, dem Freiparkplatz beim Telfer Bad sowie einer Tiefgarage beim Ärztehaus. Zudem wird ein Ankündigungs- und Plakatierungsunternehmen inkl. Digitaldruck, ein Kartenbüro, die Vermietung von Räumen, die Vermietung von Ton- und Lichtenanlagen, Bühnen und Veranstaltungsausstattung betrieben. Weiters wird eine Marketing-Abteilung für die Marktgemeinde Telfs betrieben.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Sport- und Veranstaltungszentren werden als erwerbswirtschaftlicher Betrieb der Marktgemeinde Telfs geführt; diesem Betrieb kommt keine Rechtsfähigkeit zu.
- (2) Zweck und Aufgabe der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs sind der Betrieb und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sportstätten und Einrichtungen der Marktgemeinde Telfs sowie die allseitige Förderung des Sports, der Kultur, der Kunst, der Bildung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Dies beinhaltet auch die Durchführung von diversen Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Abhaltung von Seminaren, Vorträgen, Theatervorführungen etc..

§ 3

Betriebsleiter

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Gemeinderat einen dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten, weisungsgebundenen Betriebsleiter und einen Stellvertreter, welcher die Stellung des Referatsleiters bzw. Referatsleiterstellvertreters (Referat V) hat.
- (2) Die Geschäftsordnung der Marktgemeinde Telfs – in der jeweils gültigen Fassung – gilt für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter sinngemäß.

§ 4

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs verantwortlich.
- (3) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindeamtsleiter ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Finanzgebarung wird in Abstimmung mit der Finanzverwaltung und das Facilitymanagement in Abstimmung mit dem Bauamt der Marktgemeinde Telfs vorgenommen.

§ 5 Vertretung

- (1) Nach außen werden die Sport- und Veranstaltungszentren Telfs vom Betriebsleiter vertreten, soweit sich nicht der Bürgermeister für bestimmte Fälle die Vertretung selbst vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte des täglichen Wirtschaftslebens können wegen ihrer Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit vom Betriebsleiter, für den Fall, dass eine persönliche Unterschriftsbefugnis erteilt wurde, eigenständig unterfertigt werden. Dies betrifft Geschäfte bis zu einer Summe von maximal € 2.999,00. Für alle Rechtsgeschäfte darüber hinaus gilt die Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs und der darin gefällte Übertragungsbeschluss.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Gemeindevorstand wird die Führung des Betriebes der Sport- und Veranstaltungszentren Telfs zugewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Telfs, 17.12.2020

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.03.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>